I. germ. 2° B 8 (1502
1773
1. Mai

Stadt Mannheimer

Policey-Amts-Verfügungen,

was zu Handhabung gemeiner Ruhe
und Sicherheit des hiesigen ganzen
Publici vornemlich zu beobachten
seyn wolle.

Digitized by Google

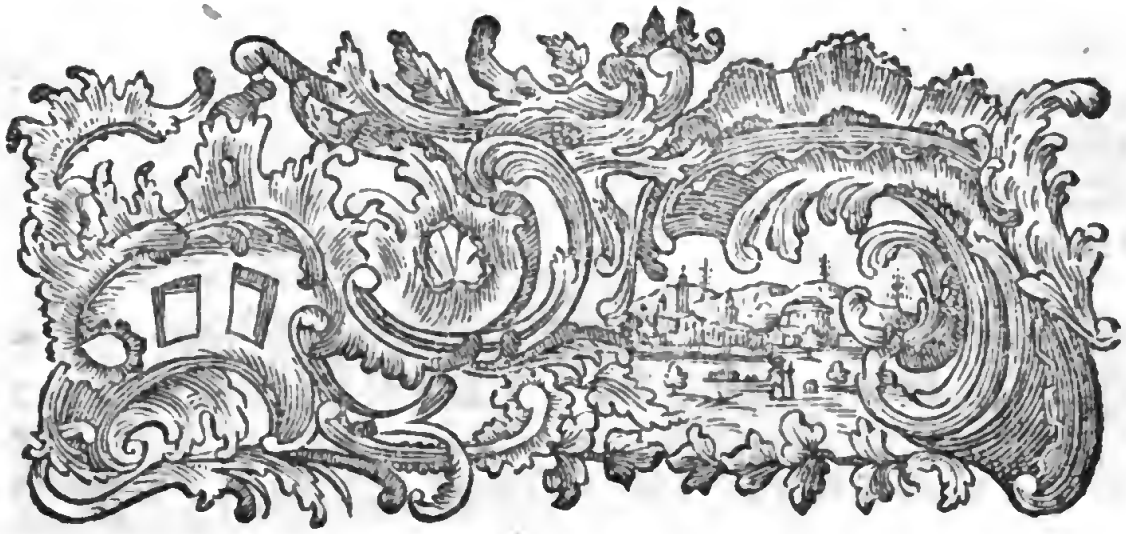

Demnach sich dahiesig- gnädigst angeordnetes Policeyamt Pflichten halber schuldig erachtet, zu Handhabung gemeinen Ruhestands und Sicherheit diensam- und bemessene Ankehren zu treffen, und keinesweegs zweiflen will, es werde die ganze Einwohnerschaft zur Mitbeförderung jener, dieselbe samt und sonders betreffender so ersprieslicher Absichten von selbsten geneigtwillig und bereitfertig erscheinen, als hat man für nothwendig erachtet.

I.

Jenes von wailand dem Durchlauchtigsten Herrn Churfürsten Johann Wilhelm höchstseligen Andenkens,

Bayerische Staatsbibliothek München

zu sorgsamer Verhütung aller Privat-Gewalt und Beleidigung mit Worten oder Werken, unterm 10. May 1692. erlassenes geschärftes Edict dahier in Rückerinnerung zu bringen.

„ Daß Niemand weß Stands oder Würde er seyn möge, den andern mit Worten „ oder Werken, oder auch mit schimpflichen „ Gebärden, und Mienen beleidigen, und angreifen, noch denselben in Gesellschaften oder „ sonsten mit groben Scherz, und anzapflichen „ Reden antasten, und Verunehren, sondern „ daß ein jeder, mit seinem Nächsten überall „ freundlich und friedlich umgehen, einer dem „ anderen den schuldigen Respect, so ihme we„ wegen seines Stands oder Amts gebühret, „ ohne Abbruch leisten, derjenige aber so einiger Gestalt injuriiret, beleidiget oder beschim„ pfet werden möchte, sich alsbald zu seiner behörigen Civil- oder Militar-Obrigkeit verfügen „ und seine Klage kürzlich vorbringen, keines„ wegs aber sich selbsten Recht sprechen solle.

Und da benebens mehrmahlen wahrzunehmen gewesen, was masen in dahiesiger Residenz-Stadt die verdorbene Sitten und darab entspringende Freygeisterey der Menschen in ihren ohngebundenen anzüglich- und verläumderischen Redens-Arten, und Ausstreuungen, welche den Nächsten verkleineren, fort um

Ehr

Ehr und guten Namen bringen, äuſſerſt übertrieben würden, dahingegen nicht wenig daran gelegen, daß ſämtliche Diener und Innwohnerſchaft, ſich in ihren Reden, Gebärden und Handlungen ehrbar, vernünftig, beſcheiden und freundſchaftlich gegen einander bezeigen, fort aller Haß, Zwitracht, Feindſeeligkeiten, dann darab entſtehende widrige Folgen, möglichſt unterbleiben; derowegen wird hiemit jedermänniglich ernſthaft errinneret, diesfalls ſein eigenes Gewiſſen und Obliegenheiten gegen Gott, gegen die Obrigkeit und ſeinen Nebenmenſchen reiflich zu bedenken, anbey auf ſtrengeſten Enthalt von aller Edictswidriger Ungebühr den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen; Wann nun zu Erreichung Eingangs- ermelten Ziels, nicht minder erſprieslich ſeyn will, daß allhieſiges Policey-Amt, von denen täglich ab- und zugebenden fremden Perſonen, wegen des gegen ſelbige oftmals ſtreitenden Verdachts, fort darab entſtehenden Ungebühren und ſträflichen Handlungen genaueſt benachrichtiget werde, dahero verſieht man ſich

II.

Es werde niemand, weß Stands und Würde derſelbe ſeye, weder durch ſich, noch die ſeinige den Aufenthalt einiger verdächtig- liederlich- und dem Staat ſchadhafter Perſonen irgendwo verſtatten, ſondern vielmehr dieſelbe auf allen Fall alsbald fortſchaffen oder dem Policey-Amt die gebührende Nachricht davon er-

theilen, wie dann annebens denen sämtlichen Bürgern Beysassen und sonstigen Einwohnerrn, Juden und Widertauffern, besonders aber denen Gastwirthen, ernstgemessen, und unter Vorbehalt exemplarischer Bestrafung in Wiederhandlungs-Fall hiemit auferleget wird, in Gefolg Churfürstlicher Höchster Verordnung vom 6. Nov. 1766. alle und jede bey ihnen einkehrende- und wieder abreisende Fremde, weß Stands und Würde selbige seyn mögen, jeden Abend und zwarn vom 1. Nov. bis lezten April vor 7. und vom 1. May bis letzten Oct. vor 9. Uhr auf das Rathhaus in des Stadt-Wachtmeisters Zimmer durch ein geschriebenes Billet, worauf der Namen, der Caracter, die Zeit des Aufenthalts, und die Beschäftigung der fremden Person, nebst Quartier bemerket, kund zu machen, wie dann imgleichen.

III.

Die fremde Bettler, Handwerks-Pursche, und andere Müßiggänger dem Publico ohngemein beschwerlich Fallen, und Ihre Churfürstliche Durchleucht dahero unterm 5. Nov. 1766. und 21. März 1771. gnädigst verordnet haben, daß die Policey-Diener ermächtiget seyn sollen, dergleichen in Privat-Häuseren sich flüchtende Gassen-Bettler allenthalb zu verfolgen, und zu ergreiffen, hat man nichts destoweniger gedachten Policey-Dieneren eingeschärfet, in ihren Amtsverrichtungen alle Maaß und Bescheidenheit zu gebrauchen,

fort

fort wo ein dergleichen Bettler sich in ein herrschaftliches oder anderes Wohnhauß vornehmerer Stands-Personen flüchten sollte, sich um dessen alsbaldige Extradirung geziemend anzumelden, und verhoffet es werde sogleich damit willfahret, und dem Lumpen-Gesindel nirgendwo Schutz und Hinterhalt gestattet werden.

Wo hingegen die Policey-Diener angewiesen sind, bey Bürgern, Beysassen, und sonstig geringeren Leuthen, die Flüchtlinge, jedoch ohne Lärmen, und Ohnanständigkeiten selbsten ohnmittelbar aus ihren Schlupfwinklen heraus zunehmen und damit

IV.

Denen sich hereinschleichenden Müßiggängeren aller Anlaß zum Betteln auf denen Strasen und vor denen Häusern benommen werde, wünschte man, daß selbigen fürohin kein Allmosen mehr vor denen Hausthüren und Fenstern ertheilet, sondern diese gute Werke zu Verpflegung derer hiesigen Armen, Kranken, und bedürftigen Leuthen vorzüglich gewidmet, und in die wochentlich umgehende Armen-Büchse verreichet werden mögten, und gleichwie man auch

V.

Zu Behinderung des gemeinschädlich und verderblichen Zechens, Spielens, Zänkereyen, und sonstiger

Irre-

Irregularitæten in denen Bierhäuseren und Herbergen die geſetzte Policey-Stunden nachdruckſamſt beobachten, und nach Churfürſtlich gnädigſter Verordnung all diejenige ſo ſich des Winters nach 9, und Sommers nach 10. Uhr in jenen Orten befinden werden, durch die Policey-Diener und Patrouillen ergreiffen, und auf die Wacht verbringen zu laſſen, den Wirth aber mit 10. Rthlr. und nach Befund ſchärfer zu beſtrafen gemeinet iſt, auch denen Herrſchaften und anderen Dienſt-Herren ſelbſten daran gelegen ſeyn muß, daß ihre Livrée-Bedienten zu Hauß, in Zucht und Ordnung verbleiben, als verſiehet man ſich es werde denen Domeſtiquen hierüber die Vorſchrift und Warnung gegeben werden, und niemand es dem Policey-Amt verargen, wann die Livrée-Bedienten (mit alleiniger Ausnahm derer auswärtigen Herren Geſandten eigener Dienerſchaft) eben ſo, wie andere Frevler und Contravenienten behandlet werden; Damit nicht minder

VI.

Denen Treuloſigkeiten des Geſinds möglichſt begegnet werde, wird man von Quartal zu Quartal die gedruckte Geſinds-Ordnung zu jedermanns Nachricht und Wiſſenſchaft verkünden laſſen, und darauf veſt und ohnabänderlich beſtehen, verwarnet übrigens jedermänniglich, in Aufdingung deren Dienſt-Botten, die Vorſicht zu gebrauchen, ſich glaubhafte Kundſchaf-

ten,

ten, Abschiede und Legitimationen, ihrer Herkunft, und wohlverhaltens vorlegen zu lassen, auf selbige wohl und fleisig aufzusehen, damit nicht das eigene Verschulden Schaden und Verkürzungen bringen möge; sonderlich aber werden die Wirth ermahnet, und ihnen bey schwerster Straf gebotten, die Beherbergung des ausser Dienst getrettenen Gesinds, wann selbiges nicht mit einem genüglichen Zeichnüs ihres verlassenen Dienst-Herrns versehen, mithin verdächtigen Leymuts erscheinet, die schuldige Vorsichten zu gebrauchen, und gleichwie

VII.

Die sogenannte Magdverdingerinnen und Dienst-Mackler nicht nur öfters denen einkommenden Fremden, sondern auch denen dahier austrettenden Dienstbottten Aufenthalt und Unterschleif in ihren Wohnungen verstatten, und es daher geschiehet, daß dieselbe, um sich bey jenen unterhalten zu können, vor oder nach ihre Herrschaften betriegen, und bestehlen, dieses aber der guten Ordnung zuwider laufet, uvd von der übelsten Folge nothwendig seyn muß als werden die Mägdverdingerinnen und Dienst-Mackler, welche sich bey dem Policey-Amt nicht forderfamst angemeldet, und von selbigem dazu besonders authorisiret, hiermit durchaus abgestellet, und auf Betrettungs-Fall, der Verlust des Schutzes und die Ausweisung aus der Stadt, dann in wie ferne sich

dannoch eine oder andere derſelben erfinden laſſen ſollten, welche dem müßigen Dienſt-Geſind ohne rechtmäßigen Veranlaß, Herberg oder Unterhalt geben, das Zuchthaus, und endlich wo ſie etwann gar anderer Dienſtbotten Diebſtählen oder Betrügereyen, mittel oder ohnmittelbar, durch Theilnehmung oder in andere Weege ſchuldhaft erkannt werden, der Pranger oder das Aushauen mit Ruthen zur ohnverbittlichen Strafe bey höherer Behörde veranlaſſet werden: da auch

VIII.

Die Hausdiebereyen dadurch in hieſiger Stadt nicht wenig befördert worden, daß die Dienſt-Herren die Treuloſigkeiten ihres Geſindes aus einer ganz ohngeeigneten Mildherzigkeit verhehlet, damit aber ſich ſelbſten, und das ganze Publicum weiterer Gefahr blos geſtellt haben, verhoffet man, es werde die Pflicht, Lieb und Neigung für das gemeine Weeſen fürohin ſtärker, und überwiegender, als gegen Mißethäter vordringen, mithin die Vorfallenheiten der Obrigkeit behörend angezeiget, und die heimliche Diebe der wohlverdienten offenen Strafe anderen zum Abſcheuen und Beyſpiel, nicht entzogen werden, geſtalten das Policey-Amt bey entſtehendem gemeinen Ruf ex officio darauf zu inquiriren, und gegen den Hehler, eben ſo, wie gegen

den

den Stehler nach Anleitung derer peinlichen Geſätzen zu verfahren ſich ſchuldig erachten wird.

Mannheim, den 1. May 1773.

von

gnädigſt angeordnetem Policey-Amt-wegen.

C. P. Freyherr von Venningen.